

## **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) der Gemeinde Göpfersdorf**

Aufgrund der §§ 19, und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Göpfersdorf folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Göpfersdorf betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammmentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde Göpfersdorf.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde Göpfersdorf gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher plan-erischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbau-berechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

**Abwasser** - ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

**Kanäle** - sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle in offener oder geschlossener Bauweise einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhalte-becken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

**Schmutzwasserkanäle** - dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle** - sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

